



Die Einwohnergemeinde Giswil erlässt, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, die kantonale Vollziehungsverordnung hiezu sowie gestützt auf Art. 94 der Kantonsverfassung, folgendes

KANALISATIONSREGLEMENT

VOM 30. NOVEMBER 1979

I. Allgemeine Bestimmungen über Abwasseranlagen

Art. 1 Zweck

Zur Sammlung, Ableitung und Reinigung der Abwasser im Sarneraatal werden die erforderlichen Abwasseranlagen erstellt.

Art. 2 Umfang

Die Abwasseranlagen umfassen

- das Kanalisationsnetz, bestehend aus
 - a) den privaten Anschlussleitungen samt Nebenanlagen für das Ableiten der Abwasser vom Anfallsort in die öffentliche Kanalisation
 - b) den öffentlichen Kanalisationsleitungen samt Spezialbauwerken, für das Sammeln und Ableiten der Abwasser aus den verschiedenen Einzugsgebieten
- die Abwasserreinigungsanlagen.

Art. 3 Erstellung

¹ Die Anschlussleitungen sind von den interessierten Grundeigentümern auf ihre Kosten zu erstellen.

² Die Einwohnergemeinde erstellt nach Bedarf die öffentlichen Kanalisationsleitungen gemäss dem genehmigten generellen Kanalisationsprojekt.

³ Der Hauptsammelkanal, die Nebensammelkanäle und die Abwasserreinigungsanlagen sind in der Regel durch den Zweckverband Abwasserreinigung Sarneraatal gemäss seinen Statuten vom 28. September 1971 zu erstellen.

Art. 4 Reinigung und Unterhalt

¹ Die Reinigung und der Unterhalt obliegen

- a) für Anschlussleitungen den Leitungseigentümern;
- b) für gemeindeeigene Kanalisationsleitungen der Einwohnergemeinde

c) für Verbandsanlagen (HSK, NSK, ARA) dem Zweckverband Abwasserreinigung Sarneraatal.

² Die Einwohnergemeinde kann die Reinigung der Anschlussleitungen bis zu den Falleitungen im Gebäude auf Kosten der Leitungseigentümer selber besorgen.

³ Kommt ein Leitungseigentümer seinen Verpflichtungen nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung innert gesetzter Frist nicht Folge, so lässt der Einwohnergemeinderat die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen durch Dritte ausführen.

Art. 5 Finanzierung

Die Kosten für Bau, Betrieb, Reinigung, Unterhalt, Verzinsung und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch

- a) Bundes- und Kantonsbeiträge
- b) Leistungen der Gemeinde
- c) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer

Art. 6 Kanalisationskataster

¹ Der Einwohnergemeinderat lässt die notwendigen Pläne erstellen, aus denen die genaue Lage, Tiefe und Dimension sämtlicher Kanalisationsleitungen inkl. HSK und NSK ersichtlich sind.

² Diese Pläne sind laufend nachzuführen und auf dem Gemeindebauamt aufzulegen.

II. Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Art. 7 Anschlusspflicht

Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle Grundstücke durch unterirdische Leitungen anzuschliessen. Der Einwohnergemeinderat kann für den Anschluss Termine festsetzen

Art. 8 Ausnahmen

¹ Grundsätzlich keine Anschlusspflicht besteht

- a) für Grundstücke, deren Abwasser in reinem Meteorwasser bestehen, sofern der Anschluss nicht zur Sicherung von Strassen und Wegen gegen Wasserschäden erforderlich ist oder andere öffentliche Interessen den Anschluss verlangen.
- b) für Landwirtschaftsbetriebe, wenn die Abwasser in ausreichend grossen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert und periodisch landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden.

² Weitere Ausnahmen kann das kantonale Gewässerschutzamt auf Zusehen hin bei Grundstücken bewilligen, bei denen die Abwasser schon auf eine andere, technisch, hygienisch und rechtlich einwandfreie Art erfolgt. Sofern die Abwasser direkt oder indirekt in ein Gewässer eingeleitet werden sollen, ist hierfür die Bewilligung beim kantonalen Gewässerschutzamt einzuholen.

Art. 9 Einzelanschlüsse, gemeinsame Anschlüsse, Durchleitungsrechte

¹ Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Parzellen anzuschliessen.

² Wollen für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen erstellt werden und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt) rechtsgültig zu regeln und sich beim Einwohnergemeinderat hierüber auszuweisen. Um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen und spätere Streitigkeiten zu verhindern, ist es unerlässlich, diese Rechte und Pflichten in Dienstbarkeitsverträgen zu regeln und die Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

³ Ist fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen und können sich die Beteiligten hierüber nicht einigen, so kann das Durchleitungsrecht gemäss Art. 691 ZGB verlangt werden.

⁴ Bei Beanspruchung des dem Kanton gehörenden Gebietes (Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung des Baudepartements einzuholen. Dem Gesuch sind die Pläne beizulegen.

III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 10 Anschlussgesuch

¹ Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an die öffentliche Kanalisation wie auch für Änderungen an bestehenden Anschlussleitungen ist die Bewilligung des Einwohnergemeinderates einzuholen.

² Beim Neu- oder Umbau von Gebäuden ist auch dann eine Anschlussbewilligung einzuholen, wenn an der Anschlussleitung nichts geändert wird.

³ Das Gesuch ist beim Gemeindebauamt zuhanden des Einwohnergemeinderates dreifach einzureichen.

Art. 11 Gesuchsunterlagen

Dem Gesuch sind folgende, vom Bauherrn und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen:

- a) Situationsplan (vom Geometer beglaubigte Kopie des nachgeführten Grundbuchplanes) des zu entwässernden Grundstückes, aus dem die Lage der nächsten öffentlichen Kanalisationsleitung, der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen ersichtlich sind.
- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100 mit folgenden Angaben: Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung der Art der Abwasser und der Anzahl Apparate, die Fall- und Grundleitungen, Schächte, Abscheider, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw., alles mit den erforderlichen Angaben wie Lichtweite, Gefälle, Material usw.
- c) Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile von der Falleitung bis zur öffentlichen Kanalisationsleitung. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Anzahl von Höhenangaben im Situations- und Kanalisationsplan.

Art. 12 Vereinfachtes Verfahren

für die gleichzeitig mit der Erstellung einer öffentlichen Kanalisation zu erfolgenden Anschlüsse von Gebäuden und Grundstücken ist kein Anschlussbewilligungsgesuch einzureichen und die Art. 11 und 13 haben in diesen Fällen keine Gültigkeit. Der Einwohnergemeinderat und das Gemeindebauamt legen die Einzelheiten des Anschlusses im Einvernehmen mit den Grundeigentümern von Fall zu Fall fest. Die Mehrkosten für ausserordentliche technische Abklärungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 13 Anschlussbewilligung

¹ Der Einwohnergemeinderat entscheidet über das Anschlussgesuch und fügt den Bewilligungen die erforderlichen Auflagen und Bedingungen bei.

² Mit den Bauarbeiten darf vor Erteilung der Anschlussbewilligung nicht begonnen werden.

³ Die Anschlussbewilligung erlischt, wenn innert 18 Monaten mit der Ausführung des genehmigten Projektes nicht begonnen wird.

Art. 14 Abweichungen von den genehmigten Plänen

¹ Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Einwohnergemeinderates zulässig.

² Es sind entsprechend abgeänderte Pläne einzureichen.

Art. 15 Kontrolle und Abnahme

¹ Die Kanalisationsleitungen sind vor dem Eindecken rechtzeitig zur provisorischen Abnahme dem Gemeindebauamt zu melden.

² Dieses prüft die Anlagen auf Dichtigkeit und Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Es misst die Leitungen ein und trägt sie in die gemäss Art. 6 erstellten Katasterpläne ein.

³ Der Einwohnergemeinderat verfügt nötigenfalls die Abänderung vorschriftswidrig erstellter Anlagen.

⁴ Wurde eine Leitung ohne vorherige Meldung eingedeckt, so kann der Einwohnergemeinderat deren Freilegung auf Kosten des Bauherrn verlangen.

⁵ Die Vollendung der Kanalisationsanlagen ist dem Gemeindebauamt zur definitiven Abnahme zu melden.

Art. 16 Betriebskontrolle

¹ Dem Einwohnergemeinderat und dem Gemeindebauamt stehen das Recht zu, alle Abwasseranlagen zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen. Den Kontrollorganen ist der Zutritt zu gestatten.

² In ausserordentlichen Fällen kann der Einwohnergemeinderat nach Rücksprache mit den Grundeigentümern Experten beiziehen. Die dadurch entstehenden Kosten haben die verantwortlichen Leitungseigentümer zu tragen.

IV. Art der Abwässer

Art. 17 Verbot der Einleitung schädigender Stoffe

¹ Das der Kanalisation zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Abwasseranlagen schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorfluter gefährdet. Das Abwasser hat der Verordnung über Abwassereinleitungen zu entsprechen.

² Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt in die Kanalisation einzuleiten

- a) Gase und Dämpfe
- b) giftige, feuer- und explosionsgefährliche oder radioaktive Stoffe
- c) geruchsbelästigende Stoffe
- d) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Grünfuttersilos
- e) grobdisperse Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfung Anlass geben könnten, z.B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hauskläranlagen, Fett- und Ölabscheidern usw.
- f) dickflüssige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer usw.
- g) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen
- h) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von 40 °C
- i) säure- oder salzhaltige und basische Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration.

³ Der Einwohnergemeinderat und der Zweckverband behalten sich vor, im Zweifelsfalle Experten beizuziehen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Verursacher.

Art. 18 Industrieabwasser

Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben, Schlachtlokalen und dergleichen sind in der Regel an die Kanalisation anzuschliessen. Sie müssen der Verordnung über Abwassereinleitungen entsprechen und nötigenfalls eine hinreichende Vorbehandlung (Entgiftung, Entölung, Neutralisation usw.) erfahren. Mit dem Anschlussgesuch ist das Vorbehandlungsprojekt beizubringen. Nötigenfalls kann der Einwohnergemeinderat nach Rücksprache mit den Betriebsinhabern auf deren Kosten weitere Expertisen und Untersuchungen veranlassen.

Art. 19 Reinwasser

Nicht verunreinigte Abwasser (Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser, Drainagewasser usw.) sind von den Schmutzwasserkanälen fernzuhalten (Ableitung in Regenwasserkanal, in offene Gewässer, eventuell Versickerung).

V. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 20 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

¹ Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, möglichst geradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen.

² Bei Ortsentwässerung im Trennsystem sind Schmutzwasser und Regenwasser in getrennten Leitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen. Bei Liegenschaften in der Nähe von Gewässern kann die Ableitung des Regenwassers in diese verlangt werden.

³ Das Gefälle soll normalerweise für Schmutzwasserleitungen 3% und für Regenwasserleitungen wenigstens 1% betragen. Kleinere Gefälle sind gestattet, wenn obige Vorschriften unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursachen. In diesem Fall sind besonders glatte Rohre, z.B. aus Steinzeug, zu verwenden. Ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten sind erforderlich.

⁴ Die Vereinigung von Abflussrohren muss in einem Revisionsschacht, der Art. 23 entspricht, erfolgen.

⁵ Bei Richtungswechseln sind Bogenformstücke zu verwenden. Scharfe Abbiegungen sind zu vermeiden.

⁶ Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Leitungsdurchmesser nie enger werden.

⁷ Der Anschluss an die öffentlichen Kanalisationen hat in der Regel in deren Revisions- und Kontrollschächten zu erfolgen. Wird ausnahmsweise direkt an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen, so hat der Anschluss mit schiefwinkligen Anschluss-Formstücken, etwas über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses zu erfolgen.

⁸ Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Leitungen so zu verlegen, dass keine Rohrbrücke entstehen können. Sämtliche Leitungen sind einzubetonieren.

⁹ für Schmutzwasserleitungen müssen dichte Rohre (z.B. Steinzeug-, Asbestzement-, Kunststoff- oder Schleuderbetonrohre) mit elastischer Dichtung verwendet werden. Im Einzugsbereich von Grundwasser und Quelfassungen müssen Spezialrohre (z.B. Steinzeug, Asbestzement-, Kunststoff- oder Schleuderbetonrohre mit Glockenmuffen) verwendet werden.

¹⁰ Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind, wenn irgendwie möglich, in mindestens 1 m Abstand zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen sind unter allen Umständen zu vermeiden.

Art. 21 Zugänglichkeit

Alle Abwasseranlagen müssen zur Kontrolle, Reinigung und Spülung gut zugänglich sein. Die Schachtdeckel dürfen nicht zugedeckt werden.

Art. 22 Spül- und Reinigungsvorrichtungen

Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen. Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohn- und Arbeitsräumen oder in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzuordnen. Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten wie das betreffende Fallrohr.

Art. 23 Revisionsschächte

¹ Bei der Vereinigung mehrere Grundleitungen und wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen. Bei Schachttiefen von mehr als

100 cm muss der Innendurchmesser mind. 80 cm betragen. Es sind nicht rostende Steieisen in 30 cm Abstand oder Leitern anzubringen.

² Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinnen von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden. Seitliche Einläufe sind an der Schachtssole ebenfalls mit Durchlaufrinnen an die Hauptleitung anzuschliessen.

³ Revisionsschächte sind mit gusseisernen Deckeln von mind. 60 cm Lichtweite zu versehen. Armierte Betondeckel mit Eisenrahmen am Deckel und im Falz sind ebenfalls zulässig. Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchsverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich.

Art. 24 Entlüftungen

¹ Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis 50 cm über Dach, jedenfalls bis über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer zu führen sind. Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume, so ist es mindestens 40 cm über Oberkant Fenster zu verlängern.

² Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

Art. 25 Regenfallrohre

¹ Regenfallrohre dürfen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden.

² Regenfallrohre sind an Grundleitungen anzuschliessen. Münden sie in weniger als 3m Entfernung von Türen oder Fenstern bewohnter Räume, so ist ein wirksamer Geruchsverschluss in Form eines Dachwasser-Sinkkastens oder eines Syphons anzubringen.

³ Bei Dachwasser sind am Fusse der Regenfallrohre Sinkkasten oder Sammler anzubringen, die aber die Entlüftung der Kanalisation nicht hindern dürfen.

Art. 26 Geruchsverschlüsse

Sämtliche sanitäre Apparate sind mit Geruchsverschlüssen zu versehen.

Art. 27 Bodenabläufe

¹ Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äussern Kellertreppen usw. sind an Sammler mit Schlamm sack von 50 cm Tiefe und Geruchsverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen.

² Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden; ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen.

³ Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sind mittels Sinkkasten mit Geruchsverschluss zu entwässern, der am Auslauf eine Spülung aufweisen soll.

⁴ Heizungsräume dürfen keine Bodenabläufe aufweisen. Für die Heizungsentleerung können Ablaufstutzen erstellt werden. Diese müssen aber über den Boden emporragen und einen verschraubbaren Verschluss aufweisen.

Art. 28 Abscheider

1 Mineralölabscheider oder Lösungsmittelabscheider sind erforderlich, wenn das Abwasser

a) mineralische Öle und Fette

b) wasserlösliche, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser

c) wasserunlösliche, organische Lösungsmittel mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser

enthalten kann. Die Abscheider haben den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA-Richtlinien) zu entsprechen.

2 Zur Zurückhaltung von wasserlöslichen oder von wasserunlöslichen, ein grösseres spezifisches Gewicht als Wasser aufweisenden Lösungsmitteln oder feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen sind die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

3 Bei Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäusern usw. sowie bei Fleisch verarbeitenden, fetthaltige Abwässer liefernden Unternehmungen sind Fettabscheider gemäss VSA-Richtlinien einzubauen.

Art. 29 Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen, Rückstauverschlüsse

1 Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpdruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe der Kanalisationsleitungen zu führen. In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätig wirkende und von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen.

2 Der Eigentümer hat dafür besorgt zu sein, dass Pumpanlagen und Rückstauverschlüsse dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Er ist für einwandfreie Funktion dieser Anlagen verantwortlich.

Art. 30 Klärung

¹ Für die Klärung der Abwasser, die nicht oder noch nicht in die Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden können, sind die Weisungen des kantonalen Gewässerschutzamtes massgebend.

² Nach Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer die Hauskläranlagen innert angemessener, vom Einwohnergemeinderat zu bestimmender Frist auf ihre Kosten auszuschalten.

Art. 31 Reinigung der Abwasseranlagen

¹ Alle Abwasseranlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf, mindestens alljährlich einmal, zu kontrollieren und nötigenfalls durchzuspülen und zu reinigen.

² Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf, mindestens vierteljährlich einmal, zu kontrollieren und nötigenfalls zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung des kantonalen Gewässerschutzamtes auf unschädliche Weise zu beseitigen und darf unter keinen

Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden. Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser oder einer Spezialflüssigkeit aufgefüllt sein.

³ bis zum Anschluss an die Abwasserreinigungsanlage sind Hauskläranlagen jährlich mindestens ein- bis zweimal bis auf ca. 20% des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen vor der Inbetriebnahme, nach jeder grösseren Schlammmentnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.

⁴ Wenn der Eigentümer zustimmt oder wenn er trotz amtlicher Aufforderung seiner Pflicht nicht nachkommt, ist der Einwohnergemeinderat berechtigt, die Reinigung der Abscheider und übrigen Abwasseranlagen auf Kosten des Pflichtigen durch Dritte vornehmen zu lassen.

Art. 32 Haftung der Grundeigentümer

Der Grundeigentümer haftet der Einwohnergemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

Art. 33 Abänderung der technischen Vorschriften

Der Einwohnergemeinderat ist berechtigt, die in diesem Kapitel enthaltenen technischen Vorschriften allfälligen technischen Neuerungen, soweit diese vom eidg. Departement des Innern, vom VSA oder ähnlichen Fachgruppen normiert werden, ganz oder teilweise anzupassen.

VI. Gebühren und Beiträge

Art. 34 Anschlussgebühren

Für den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentliche Kanalisation erhebt die Einwohnergemeinde von den anschlusspflichtigen Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr. Die Anschlussgebühren dürfen nur für Verzinsung und Amortisation der öffentlichen Kanalisationsanlagen verwendet werden.

Art. 35 Zusammensetzung der Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr setzt sich wie folgt zusammen

a) Beitrag pro m² der vermessenen Grundstückfläche Fr. 0.50

Bei unverhältnismässig grossen Parzellen wird die Grundstückfläche, die gemäss Ausnutzungsziffer zum Gebäude erforderlich ist, in Rechnung gestellt. Wird die Parzelle im Trennsystem entwässert und das Meteorwasser direkt in den Vorfluter abgeleitet, so entfällt der Beitrag pro m².

b) Beitrag pro Einwohnergleichwert (EG) Fr. 400.00

² Bei Wohnbauten ist die Zahl der Einwohnergleichwerte pro Wohnung gleich der Zahl der Zimmer (ohne Küche, Bad, WC und Kellerräume) + 1 EG. Die grösse der Zimmer ist zu berücksichtigen, indem für sehr kleine Zimmer unter 8 m² der Beitrag auf Fr. 300.00 reduziert

und bei sehr grossen Wohnräumen über 40 m² auf Fr. 550.00 erhöht wird. Schwimmbassin über 10 m³ Inhalt werden mit einem Einwohnergleichwert berechnet.

³ Für die übrigen Bauten legt der Einwohnergemeinderat die Anschlussgebühren von Fall zu Fall fest, wobei folgende Richtlinien gelten

Hotels, Pensionen	2 Betten = 1 EG
Anstalten, Spitäler, Heime	1 Bett = 1 EG
Gaststätten	4 Sitzplätze = 1 EG
Zuschlag für Säle	40 Sitzplätze = 1 EG
Campingplätze	pro ha = 50 EG
Industrie- und Gewerbebetriebe, Geschäftshäuser, Verwaltungsgebäude	2 Betriebsangehörige = 1 EG
Schulhäuser	4 Schüler = 1 EG

Fallen bei Industrie- und Gewerbebetrieben neben den häuslichen auch noch betriebliche Abwasser an, so ist die Anschlussgebühr nach Anhören von Fachleuten entsprechend zu erhöhen.

⁴ Die Anschlussgebühr für Neu- und Erweiterungsbauten verändert sich gemäss dem alljährlich von der Brandversicherungsanstalt des Kantons Luzern bekannt gegebenen Baukostenindex. Der Ausgangswert vom 1.4.1979 beträgt 512.4 Punkte. Der Index vom 1. Oktober gilt für das ganze folgende Jahr. Massgebend für die Berechnung der einzelnen Anschlussgebühren ist der Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

⁵ Bei Gebäuden, bei denen Hauskläranlagen mit vorschriftsgemässen dreiteiligen Abwasserfaulräumen oder Patentklärgruben erstellt worden sind oder erstellt werden müssen, ermässigt sich die Anschlussgebühr um Fr. 100.00 pro Einwohnergleichwert, jedoch maximal um den Betrag der Vorinvestition.

⁶ Bei späteren baulichen und betrieblichen Erweiterungen gelten diese Vorschriften sinngemäss.

Art. 36 Kanalisationsbeitrag

Für die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Kanalisationsleitung ausserhalb des bestehenden Kanalisationsnetzes, für schlecht ausgenutzte Leitungen und in anderen ausserordentlichen Fällen kann der Einwohnergemeinderat von den interessierten Grundeigentümern über die Anschlussgebühr hinaus einen Baubeitrag erheben, der nach Massgabe der Interessen der einzelnen Grundeigentümer festzusetzen ist.

Art. 37 Jährliche Betriebsgebühr

Für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage wird von den Eigentümern der angeschlossenen Liegenschaften eine jährliche Betriebsgebühr erhoben. Deren Höhe wird in einem Tarif durch den Einwohnergemeinderat festgelegt. Dieser Tarif untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 38 Sonderfälle

In Sonderfällen werden die Betriebsgebühren vom Einwohnergemeinderat nach Anhören von Fachleuten festgesetzt.

Art. 39 Fälligkeit, Ratenzahlung, Sicherstellung

¹ Die einmaligen Anschlussgebühren für bestehende Bauten sind innert 90 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Aufforderung zum Anschluss bestehender Gebäude an die Kanalisation, unbekümmert ob der Anschluss erstellt wurde oder nicht. Der Einwohnergemeinderat kann die Zahlung der Anschlussgebühren in Raten bewilligen, verteilt auf längstens 5 Jahre vom Datum der Rechnungsstellung an gerechnet. Nach Ablauf der 90-tägigen Zahlungsfrist ist ein den jeweils üblichen Zinsverhältnissen entsprechender Verzugszins zu berechnen, der vom Einwohnergemeinderat festgelegt wird. Bei Handänderungen werden ausstehende Restbeträge unmittelbar fällig.

² Die jährlichen Betriebsgebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Bei Neubauten wird aufgrund der Baupläne die Rechnung für die einmalige Anschlussgebühr zugestellt. Diese ist innert 90 Tagen zu bezahlen. Eine Nachkontrolle anlässlich der Bauabnahme bleibt vorbehalten.

⁴ Sofern die Kanalisationsanschlussgebühr bei Handänderungen noch nicht bezahlt ist, muss der Zahlungspflichtige in der Handänderungsurkunde bestimmt werden. Dies ungeachtet, ob die Rechnung gestellt wurde oder nicht. Der Käufer haftet für die Kanalisationsanschlussgebühr solidarisch mit dem Verkäufer.

⁵ Der Grundeigentümer kann nach Erstellung des Anschlusses an die Hauptkanalisation verlangen, dass die Einwohnergemeinde innert 90 Tagen für die Anschlussgebühr Rechnung stellt.

⁶ Wenn der Zahlungspflichtige nicht gemäss Ziffer 4 in der Handänderungsurkunde bestimmt wurde, ist derjenige zahlungspflichtig, der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer ist. Dies gilt auch für das Stockwerkeigentum.

⁷ Die Einreichung eines Rechtsmittels hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn die angerufene Instanz sie ausdrücklich gewährt. Zuviel einbezahlte Beträge werden inkl. aufgelaufene Zinsen von der Einwohnergemeindekasse zurückbezahlt.

⁸ Grundeigentümer, die nicht in der Lage sind, ihren Zahlungsverpflichtungen innert 90 Tagen nachzukommen, sind berechtigt, gemäss Art. 820 ZGB für ihren Kostenanteil zur Sicherung des Gläubigers ein Pfandrecht im Grundbuch eintragen zu lassen, das allen andern Belastungen vorgeht. Dieses Pfandrecht ist innert längstens 20 Jahren, d.h. durch jährliche Amortisation von mindestens 5% zuzüglich banküblicher Verzinsung zu tilgen (Art 820 ZGB). Für das weitere Vorgehen gelten die Vorschriften des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung für die Obwaldner Kantonalbank, Sarnen.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 40 Vorbehalt des eidg. und des kant. Rechtes

Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 41 Duldung bestehender Anlagen

Bestehende Grundstückentwässerungen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Einwohnergemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schädigungen verursachen.

Art. 42 Beschwerderecht

Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates können innert 20 Tagen nach ihrer Mitteilung durch Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden (Art. 88 der Kantonsverfassung).

Art. 43 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen und Entscheide werden, sofern nicht die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung oder andere strafrechtliche Bestimmungen anwendbar sind, mit Bussen bis zu Fr. 1'000.00 bestraft.

Art. 44 Verwaltungszwang und Rechtsöffnungstitel

¹ Der Einwohnergemeinderat ist befugt, die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann verhalten werden, für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

² Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Entscheide sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleichgestellt.

Art. 45 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Giswil, 30. November 1979

GEMEINDERAT GISWIL

Der Gemeindepräsident:
Otto Abächerli

Der Gemeindeschreiber
Josef Bitzi

Das vorstehende Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 30. November 1979 genehmigt.

Genehmigung durch den Regierungsrat
Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 18. Dezember 1979

Namens des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Urs Wallimann